



An das Wohnsitzfinanzamt

Eingangsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossene **Ausfüllhilfe**.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich und beschleunigt auch nicht die Erledigung Ihres Antrages.

Ablagenummer

Ihr Familienbeihilfenantrag per Internet!

Seit Jänner 2005 können Sie Ihren Familienbeihilfenantrag (Beih 1) Ihrem Finanzamt auch elektronisch über **FinanzOnline** übermitteln. Sie brauchen keine Amtswege auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausclick Ihre Beihilfenangelegenheiten erledigen.

Wie erreichen Sie uns?

Rufen Sie **FinanzOnline** über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen **www.bmf.gv.at** oder direkt über **https://finanzonline.bmf.gv.at** auf.

Ist eine Anmeldung zu FinanzOnline erforderlich?

Ja, Sie können sich über **FinanzOnline** im Internet unter **www.bmf.gv.at** oder direkt über **https://finanzonline.bmf.gv.at** anmelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSa). Falls Sie **FinanzOnline** bereits nutzen (z.B. für Ihre Arbeitnehmerveranlagung), ist eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich.

Nähere Auskünfte?

Wenn Sie Fragen zu **FinanzOnline** haben, finden Sie dazu Informationen auf der Homepage des BMF unter E-Government/**FinanzOnline** oder Sie erreichen uns telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 18 Uhr, österreichweit zum Ortstarif. Bei Fragen zu Ihren persönlichen Beihilfenangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir für die Lösung von technischen Problemen (z.B. PC oder Internetanschluss) nicht zur Verfügung stehen können.

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen!

FAMILIENBEIHILFE (Zuerkennung/Änderung/Wegfall) ①

Angaben zur antragstellenden Person

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ↓

Familien- und Vorname (in Blockschrift)

Ver-sicherungs-nummer ②

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich weiblich

Staatsbürgerschaft

Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③

Familienstand

ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden seit

Kindererziehung

allein ④ in einem Haushalt gemeinsam mit dem ⑤ in einem Haushalt gemeinsam mit dem/der ⑥

Beruf ⑦

Postleitzahl

Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer

Tagsüber erreichbar (Tel.)

Postleitzahl

Staat

Familienwohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer [Stimmt Ihr Wohnort mit dem Familienwohnort (=Wohnort der Kinder) nicht überein, so geben Sie den Familienwohnort im Ausland hier bekannt.]

DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑧

beschäftigt seit

Dienstort im Ausland ⑨

beschäftigt seit

Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe ⑩

Girokonto/Postscheckkonto

des Spar-/Kreditinstitutes

Bankleitzahl

Angaben zur/zum EhepartnerIn, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, oder zur/zum Lebensgefährtin/Lebensgefährten

Familien- und Vorname (in Blockschrift)

Ver-sicherungs-nummer ②

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich weiblich

Staatsbürgerschaft

Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③

Beruf ⑦

DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑧

beschäftigt seit

Dienstort im Ausland ⑨

beschäftigt seit

Verzichtserklärung des haushaltsführenden Elternteiles ⑬

Familien- und Vorname (in Blockschrift)

Datum, Unterschrift der verzichtenden Person

Ich verzichte auf die mir gemäß § 2a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorrangig zustehende Familienbeihilfe für das/die umseits angeführte(n) Kind(er) zugunsten der antragstellenden Person. ⑬

FinanzOnline, das neue Service für Sie!

www.bmf.gv.at www.bmgf.gv.at

Für weitere Kinder verwenden Sie bitte ein weiteres Formular (Beih 1) u. führen Sie auf der 1. Seite nur den Namen u. die Vers. Nr. an!

Ich erhalte derzeit Familienbeihilfe für folgende Kinder				
Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Familienstand	Versicherungsnummer ②	Tätigkeit des Kindes u. voraussichtl. Dauer ⑪	Das Kind wohnt ständig bei mir ⑫
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Für weitere Kinder verwenden Sie bitte ein weiteres Formular (Beih 1) u. führen Sie auf der 1. Seite nur den Namen u. die Vers. Nr. an!

Für nachstehendes Kind beantrage ich die Familienbeihilfe bzw. gebe ich Änderungen oder den Wegfall bekannt: ①

<input type="checkbox"/> Zuerkennung		<input type="checkbox"/> Änderung		<input type="checkbox"/> Wegfall		wegen	ab
Familien- und Vorname (in Blockschrift)						Versicherungsnummer ②	Geburtsdatum
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③			
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich							
Familienstand							
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden seit	
Verwandtschaftsverhältnis							
<input type="checkbox"/> Kind		<input type="checkbox"/> Enkelkind		<input type="checkbox"/> Stiefkind ⑭		<input type="checkbox"/> Wahlkind ⑮ <input type="checkbox"/> Pflegekind ⑯	
Das Kind ist							
<input type="checkbox"/> Vollwaise				<input type="checkbox"/> einer Vollwaise gleichgestellt ⑰		<input type="checkbox"/> Das Kind ist erheblich behindert ⑱	
Das Kind wohnt ⑳ ständig		Das Kind wohnt bei (Name und Anschrift der Person oder Einrichtung) ㉑					
<input type="checkbox"/> bei mir <input type="checkbox"/> an meinem Familienwohntort							
Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten? ㉒				Für das Kind besteht Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe (zB Kindergeld)			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				<input type="checkbox"/>			
Gegebenenfalls weitere Angaben zum Kind (gilt nicht für Neugeborene)							
Tätigkeit des Kindes ⑪						Voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit	
Name, Anschrift der/des Dienstgeberin/Dienstgebers							
Höhe der jährlichen Einkünfte des Kindes ⑲							
Bezeichnung der Schule, Hochschule, Universität od. sonstigen Bildungseinrichtungen							
Staat/PLZ/Ort				Straße/Hausnummer/Türnummer/Telefon			
Schulform/Bildungseinrichtung				Schuljahr		Klasse	
Studienkennzahl				Studienrichtung			
Studienplan gültig ab (Monat, Jahr)				Studienabschnitt		Studienbeginn (Monat, Jahr)	
Angaben zu folgenden Dokumenten (Das Finanzamt behält sich vor, die angeführten Dokumente von Ihnen abzuverlangen) ㉓							
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde Kind (bei erstmaliger Antragstellung)		Behörde/Standesamt			Zahl/Nummer		
<input type="checkbox"/> Heiratsurkunde (AntragstellerIn od. Kind)		Behörde/Standesamt			Zahl/Nummer		
<input type="checkbox"/> Bescheid über Verleihung der Staatsbürgerschaft (AntragstellerIn und Kind)		Ausstellungsbehörde					
		Zahl/Nummer			verliehen am		
<input type="checkbox"/> Lehrvertrag (Kind)		Nummer			Lehrzeit von/bis		
Angaben über den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet (der Nachweis ist anzuschließen) ㉔							
<input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel (AntragstellerIn und Kind)		Art/sonstige Angaben					
		Nummer			ausgestellt am/gültig bis		
Folgende Nachweise lege ich bei: ㉕							

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben binnen einem Monat dem Wohnsitzfinanzamt melden muss. ㉖

Bevollmächtigte(r) VertreterIn (Name, Anschrift und Telefonnummer)
--

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung
--

Ausfüllhilfe

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die im Formular angeführten Kreisnummern. Soweit Erläuterungen erforderlich sind, sind Kreisnummern den entsprechenden Angaben zugeordnet.

- ① Verwenden Sie bitte dieses Formular, wenn Sie Familienbeihilfe beantragen wollen. Verwenden Sie dieses Formular bitte auch, wenn Sie Änderungen (z. B. Adresse, Familienstand sowie in Bezug auf Ihre Kinder) oder den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe für ein Kind (für Kinder) bekanntgeben.
- ② Geben Sie bitte hier unbedingt die jeweils zutreffende „Sozialversicherungsnummer“ bekannt (z. B. bei den Angaben zur antragstellenden Person: die eigene Versicherungsnummer, bei den Angaben zu den Kindern: die Versicherungsnummer des betreffenden Kindes). Diese Nummer steht auf jedem Krankenschein. Sie können sie aber auch bei Ihrer/Ihrem ArbeitgeberIn erfragen.
Ist noch keine „Sozialversicherungsnummer“ vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.
- ③ Das Datum der Einreise nach Österreich können Sie nachweisen mit dem Reisepass oder mit dem Visum oder mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder mit einer Bestätigung der Bundespolizeidirektion. Geben Sie bitte an in welchem Staat Sie bisher gelebt haben.
- ④ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrer/Ihrem EhepartnerIn dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einer/einem PartnerIn in eheähnlicher Gemeinschaft (LebensgefährteIn) leben.
- ⑤ Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern zu verstehen. Bezüglich Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern siehe sinngemäß unter ⑭, ⑮ oder ⑯.
- ⑥ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit der/dem PartnerIn erziehen, mit der/dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft (LebensgefährteIn) leben.
- ⑦ Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie hier bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder Arbeit suchend sind, eine Pension beziehen oder EmpfängerIn einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.
- ⑧ Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen, sondern geben Sie die volle Bezeichnung des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z. B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).
Sind Sie bei einer Gebietskörperschaft tätig (das sind der Bund, die Länder oder die Gemeinden), führen Sie bitte genau an, in welcher Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Sie Ihre Tätigkeit ausüben.
Beziehen Sie z. B. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Pension, geben Sie im Feld „beschäftigt seit“ den Beginn des jeweiligen Bezuges an.
- ⑨ Geben Sie bitte den Dienort im Ausland an.
- ⑩ Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmen erfolgen.
Hinweis: Erhalten Sie Dienstbezüge oder Ruhe- oder Versorgungsgenüsse von einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder und Gemeinden) oder von einer gemeinnützigen Krankenanstalt, wird Ihnen die Familienbeihilfe von der jeweils die Dienstbezüge oder die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse auszahlenden Stelle ausgezahlt. Als Auszahlungsverfügung erhalten Sie vom Finanzamt eine Bescheinigung zur Vorlage an die/den DienstgeberIn bzw. die auszahlende Stelle.
- ⑪ Unter „Tätigkeit“ des Kindes ist auch jede Art der Berufsausbildung zu verstehen. Geben Sie daher z. B. auch an, wenn Ihr Kind studiert, eine Lehre absolviert usw.
Geben Sie bitte in dieser Rubrik auch an, wenn Ihr Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beim Arbeitsamt als arbeitssuchend vorgemerkt ist und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhält. In diesem Fall kann Ihnen die Familienbeihilfe aber nur gewährt werden, wenn Sie eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitsamtes vorlegen. Trifft das Vorstehende bei Ihrem Kind zu, schreiben Sie bitte in die Rubrik das Wort „Arbeit suchend“.
- ⑫ Sie können das Kästchen „ja“ auch ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
- ⑬ Für ein Kind wird Familienbeihilfe nur einmal gewährt. Leben Eltern mit ihrem (ihren) Kind(ern) in einem im Inland gelegenen gemeinsamen Haushalt, ist die Familienbeihilfe vorrangig jenem Elternteil zu gewähren, der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt. Auf Grund einer gesetzlichen Vermutung gilt die Mutter als die Person, die den Haushalt überwiegend führt. Beantragt daher der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.
Beziehen allenfalls jeweils die Mutter und der Vater für gemeinsame Kinder die Familienbeihilfe ist es zweckmäßig, wenn der Verzicht eines Elternteiles zu Gunsten des anderen Elternteiles erfolgt, damit die Erhöhungsbeträge voll wirksam werden können.
Die Verzichtserklärung ist daher dann zu unterschreiben, wenn für ein Kind (für Kinder), für das (für die) **erstmalig** die Familienbeihilfe beantragt wird, auf den vorrangigen Anspruch im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugunsten der Antrag stellenden Person verzichtet wird. Diese Verzichtserklärung bezieht sich demnach nur auf ein Kind (auf Kinder), für das (für die) die Familienbeihilfe beantragt wird.
- ⑭ Als Ihr „Stiefkind“ gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihrer/Ihres Ehepartnerin/Ehepartners ist.

- ⑮ Kreuzen Sie dieses Kästchen bitte an, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindesstatt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.
- ⑯ Als Ihr „Pflegekind“ gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u. a. ein Pflege-schaftsvertrag.
- ⑰ Einer Vollwaise wird in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe ein Kind dann gleichgestellt, wenn es nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, sich nicht in einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Heimerziehung befindet und die Eltern auch nicht überwiegend zum Lebensunterhalt des Kindes beitragen. Kreuzen Sie daher dieses Kästchen bitte nur an wenn Sie aus den genannten Gründen **für sich selbst** die Familienbeihilfe beantragen wollen.
- ⑱ Für die Geltendmachung des Erhöhungsbetrages für ein erheblich behindertes Kind verwenden Sie bitte den amtlich aufgelegten Vordruck Beih 3 „Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“. Da die erhebliche Behinderung durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen ist, ergeht für die Fest-stellung, ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, durch die ärztliche Sachverständige/den ärztlichen Sachverständigen die Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes.
Der Vordruck Beih 3 liegt beim Finanzamt auf und steht im Internet zur Verfügung.
Die steuerliche Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung, die durch die Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder entsteht, müssen Sie gesondert bei der Arbeitnehmerveranlagung oder in der Einkommensteuer-erklärung beantragen.
- ⑲ Geben Sie bitte die Höhe der Einkünfte an. Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn Einkünfte für ein Kalender-jahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu ver-steuerndes Einkommen bezogen hat, das den Betrag von 8.725 Euro übersteigt.
- ⑳ Sie können eines der beiden Kästchen auch dann ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
Das Kästchen betreffend den Familienwohntort kreuzen Sie dann an, wenn Sie neben dem Familienwohntort auch einen anderen Wohnort, z. B. wegen Berufstätigkeit, haben.
- ㉑ Machen Sie hier bitte auch dann genaue Angaben, wenn der Wohnort Ihrer Kinder nicht in Österreich gelegen ist.
- ㉒ Als Unterhaltsleistung gilt der Aufwand für die Pflege, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes. Bitte ausfüllen, wenn das Kind nicht bei Ihnen haushaltszugehörig ist oder Sie für sich selbst die Familienbeihilfe beantragen
- ㉓ Diese Dokumente müssen nicht beigelegt werden, das Finanzamt behält sich aber vor, diese abzuverlangen.
- ㉔ Als ausländische(r) Staatsangehörige(r) (außer EU/EWR/Schweizer-BürgerIn) tragen Sie hier bitte die näheren Angaben des gültigen Aufenthaltstitels für Sie und Ihr Kind ein (der NAG-Karte, der Daueraufenthaltskarte oder der Vignette im Reisepass zu entnehmen).
Wenn Sie als EU/EWR/Schweizer-BürgerIn ab 1. Jänner 2006 in das Bundesgebiet eingereist sind und keine regelmä-ßige Erwerbstätigkeit ausüben, führen Sie hier bitte die näheren Angaben der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen für Sie und Ihr Kind oder allenfalls der Daueraufenthaltskarte (für Ihr Kind) an.
- ㉕ Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen. Als Nachweise dienen u. a.: Studiennachweis, Nachweis über eine Studienverzögerung, Pflegschaftsvertrag, Beschäftigungsbewilligung (Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein), Lohnbestätigung (Kind), Präsenzdienstzeitbestätigung, NAG-Karte, Daueraufenthaltskarte, Anmeldebescheinigung, Lichtbildausweis für EWR-BürgerInnen usw.
Abgesehen vom Studiennachweis und dem Nachweis über eine Studienverzögerung, können die angeführten Nachweise auch in Form von Kopien beigelegt werden.
Was im speziellen Einzelfall nachzuweisen ist, können Sie am Finanzamt erfragen.
- ㉖ Haben Sie Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen, weil Sie Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, nicht gemeldet haben, können Sie nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden.

Weitere Informationen zur Familienbeihilfe finden Sie unter www.bmgfj.gv.at

Hinweis: Für Geburten ab 1. Jänner 2002 wird das bisherige Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld ersetzt. Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist grundsätzlich der Anspruch auf die Familienbeihilfe Voraussetzung. Für die volle Leistung des Kinderbetreuungsgeldes ist die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen erforderlich. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld darf ein Zuverdienst von 14.600 Euro brutto im Kalenderjahr nicht über-schritten werden.

Weitere Informationen zum Thema Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.